

RS OGH 1986/7/10 6Ob613/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1986

Norm

AußStrG §185 Abs3

Rechtssatz

Der zu einem Geldleistungsbegehren mit Einwendungen dem Grunde nach verfahrensrechtlich wirksam erhobene Gegenantrag verliert seine Beachtlichkeit nicht dadurch, daß in der Folge das bestrittene Begehren - bei unveränderten Behauptungen zum Grund des Anspruches - ausgedehnt, der Antragsgegner zum ausgedehnten Begehren iSd § 185 Abs 3 AußStrG zur Äußerung aufgefordert wird, diese aber unterläßt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 613/86

Entscheidungstext OGH 10.07.1986 6 Ob 613/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0008431

Dokumentnummer

JJR_19860710_OGH0002_0060OB00613_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at